

**Landkreis Oder - Spree
Der Landrat**

**Richtlinie des Landkreises
Oder - Spree über die
Gewährung von
Zuweisungen zur Unterstützung der
kreisangehörigen Städte,
Gemeinden und Ämter bei der
Realisierung von unabweisbaren
Investitionen und wesentlichen
Instandsetzungsmaßnahmen
(*Richtlinie zur Unterstützung der
Kommunen*)**



Inhalt

1 Grundlagen.....	3
2 Gegenstand der Förderung.....	4
3 Zuwendungsempfänger	5
4 Zuwendungsvoraussetzungen	5
5 Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
6 Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
7 Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis.....	8
8 Schlussbestimmungen	9
9 Inkrafttreten	9

Anlage 1 Formular Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2 Formular Mittelabruf

Anlage 3 Formular Verwendungsnachweis

1 Grundlagen

1.1 Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. In diesem Zusammenhang möchte der Landkreis insbesondere Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, unterstützen.

1.2 Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Oder - Spree (nachfolgend Landkreis genannt) im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Budget) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Erfüllung von unabweisbaren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden sowie Ämter des Landkreises (nachfolgend Kommunen genannt).

1.3 Aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind Zuweisungen nach dieser Richtlinie gegenüber anderen Finanzierungs- bzw. Förderinstrumenten grundsätzlich subsidiär. Die Antragsteller sind verpflichtet, diese Mittel (z.B. Förderprogramme des Landes und des Bundes) vorrangig für ihre Bedarfslagen einzusetzen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1.5 Sollte das Budget im Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft werden bzw. die Realisierung der bewilligten Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden können, so werden die nicht im Haushaltsjahr in Anspruch genommenen Mittel in das Folgejahr übertragen (Haushaltsreste).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Auf Antrag von Kommunen werden insbesondere unabweisbare investive Maßnahmen (Neubauten, Modernisierungen und grundhafte Sanierungen) sowie wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen gefördert, die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Verkehrsinfrastruktur
5. sonstige Infrastrukturinvestitionen
6. sonstige überörtliche Investitionsmaßnahmen

2.2 Die Förderung ist insbesondere auf Investitionsmaßnahmen gerichtet, die

- a) aufgrund rechtsverbindlicher Auflagen des Bundes, des Landes oder des Landkreises umgesetzt werden müssen
- b) den zu erbringenden Eigenanteil im Rahmen von Förderprogrammen gewährleisten
- c) eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterhaltung oder Instandhaltung nach sich ziehen,
- d) gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie investiven Instandsetzungen dienen
- e) notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen
- f) zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommune erforderlich oder
- g) zur Förderung von überörtlichen Projekten notwendig sind.

2.3 Darüber hinaus sind dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig, sofern diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsfürsorge im Rahmen von kommunalen Pflichtaufgaben dienen.

2.4 Im Bereich Brandschutz kann auch die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, Ämter sowie Verbandsgemeinden des Landkreises (Kommunen).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Landkreis fördert  ~~investive Maßnahmen, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes~~, wenn sie von besonderer Wichtigkeit für die Kommune sind.

4.2 Die Maßnahme ist Bestandteil des Planentwurfs für das Haushaltsjahr oder der mittelfristigen Finanzplanung des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres bzw. sie wird Bestandteil des zu beschließenden Haushaltsplanes.

4.3 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Feststellung, dass keine Drittmittel beansprucht werden, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.

4.4 Öffentlich geförderte Verkehrsflächen sind im Anschluss durch die Kommune zu widmen. Bei Gebäudemaßnahmen muss der Grund und Boden im Eigentum oder Erbbaurecht der Kommune stehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als investive oder nicht investive zweckgebundene

Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen.

Die beantragte Zuwendung soll in der Regel 400 T € des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschreiten.

5.2 Die Höhe der Förderung bei Fehlbedarfsfinanzierung kann generell bis zu 60 % betragen.

Bei Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, kann sich die Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 100 % erhöhen.

Als Nachweis der angespannten Haushaltsslage dient der vorläufige Jahresabschluss, der nicht älter als 4 Jahre vor Antragsstellung sein darf.

Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Landkreis Oder - Spree können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen erhalten (Festbetragsfinanzierung).

Als Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Sinne dieser

Richtlinie gelten Kommunen, die trotz sparsamster Haushalts- und

Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Haushaltsausgleich

(Defizit ordentliches Ergebnis, Fehlbetrag aus Vorjahren, Stand der Rücklagen,

Zahlungsmittelbestand) mittelfristig darstellen zu können.

Mindestens drei der vier angesprochenen Kriterien müssen erfüllt sein.

5.3 Förderfähig sind alle anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen /Auszahlungen gehören:

- a) Aufwendungen /Auszahlungen für Ausstattung, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie,
- b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Planung.
- c) Aufwendungen /Auszahlungen für dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen
- d) Auszahlungen für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltung (Personaleinsatz) und
- b) Aufwendungen/Auszahlungen, die ein anderer Träger als die Kommune zu tragen verpflichtet ist.

5.4 Die Zweckbindungsdauer wird mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie an den Landkreis Oder - Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 3 c, 15848 Beeskow zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen. Für das Jahr 2022 wird einmalig die Gelegenheit gegeben bis zum 30.04.2022 Anträge einzureichen.

6.2 Die Beantragung von Zuwendungen beschränkt sich in der Regel auf einen Antrag pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

6.3 Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter, wird ein Verwaltungsvorschlag durch die Dezernate II & IV erarbeitet und dem Ausschuss für ländliche Entwicklung zur Beratung, sowie dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Entscheidung vorgelegt.

6.4 Nach Entscheidung durch die zuständigen Gremien werden die entsprechenden Zuwendungsbescheide durch das Dezernat IV erstellt. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6.5 Sollte dem Antragsteller im Einzelfall im Rahmen eines Förderverfahrens (Drittförderungen) letztendlich eine höhere Förderquote gewährt werden, ist dies gegenüber dem Dezernat IV unverzüglich anzuzeigen, damit ein Änderungsbescheid erlassen werden kann.

6.6 Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit die verfügbaren Mittel (Budget) durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

7 Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.2 Die Zuwendung darf mittels Formular Anlage 2 nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.3 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.

7.4 Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.

7.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen (Ausnahme Bereich Brandschutz) und Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden konkret im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.

7.7 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist dem Dezernat V innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigelegte Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.

7.9 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8.2 Der Landrat wird ermächtigt, für die Beantragung und Abrechnung der Zuweisungen ein digitales Verfahren einzuführen.

9 Inkrafttreten

9.1 Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den

Rolf Lindemann

Landrat